



## Reglement der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben

(vom 5. Dezember 2007)

Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben erlässt, gestützt auf § 6 der Verordnung vom 1. Juni 2004 über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz, folgendes Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand Art. 1  
Dieses Reglement regelt die Organisation der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben (nachstehend Kommission genannt) sowie ihres Sekretariates.
- Ausschüsse Art. 2  
Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden von der Kommission behandelt. Für einzelne Gebiete oder Fragen kann die Kommission Ausschüsse bilden und diesen die Behandlung des Geschäftes übertragen. Über deren Arbeit sind die übrigen Mitglieder laufend zu informieren.
- Experten Art. 3  
Die Kommission kann für die Behandlung bestimmter Fragen Experten<sup>1</sup> beiziehen.
- Vorsitzender Art. 4  
<sup>1</sup> Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Kommission und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Sekretariats.  
<sup>2</sup> Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach aussen.

### II. Aufgaben

- Kommission Art. 5  
<sup>1</sup> Ausgehend davon, dass ein funktionierender Arbeitsmarkt im gemeinsamen Interesse der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Staates liegt, strebt die Kommission eine Zusammenarbeit mit Organisationen der Sozialpartner und mit Branchenorganisationen an, um in gemeinsamer Verantwortung missbräuchliche Lohnentwicklungen zu verhindern.

---

<sup>1</sup> Das Reglement ist in männlicher Form geschrieben, bezeichnet damit aber jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

<sup>2</sup> Die Kommission bestimmt die Grundsätze der Festlegung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit. Für deren Ermittlung stützt sie sich auf vorhandene statistische Grundlagen und Erhebungen, sowie auf eigene Beobachtungen und Meldungen.

Kontrollen

Art. 6

Die Kommission legt die Risikobranchen fest, in welchen schergewichtig Kontrollen durchgeführt werden sollen. Zudem können Kontrollen auf Verlangen eines Mitgliedes, auf Anzeige hin oder bei Verdacht auf Vorliegen von missbräuchlichen Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende.

Sekretariat

Art. 7

<sup>1</sup> Das Sekretariat steht unter der Aufsicht des Vorsitzenden. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellen von Unterlagen und Informationen (Berichte, Statistiken, Übersicht über Löhne usw.), welche die Kommission zur Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne benötigt;
- b. Vorbereitung der Kommissionssitzungen und Protokollführung in diesen Sitzungen;
- c. Beurteilung der eingegangenen Meldungen betreffend missbräuchlicher Arbeitsbedingungen und Verstösse gegen das Entsendegesetz, sowie Weiterleitung der Meldungen an die zuständigen Instanzen;
- d. Periodische Berichterstattung über die eingegangenen Anzeigen;
- e. Umsetzung der Beschlüsse der Kommission, insbesondere Organisation der Kontrollen und der Verständigungsverfahren, sowie Vorbereitung der Anträge an den Bund oder Kanton zum Erlass von Normalarbeitsverträgen oder zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und zur Aufhebung oder Änderung entsprechender Erlasse.

### III. Sitzung und Verfahren

Einberufung

Art. 8

<sup>1</sup> Die Kommission tagt so oft es der Geschäftsgang verlangt, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr. Die ordentlichen Sitzungen finden üblicherweise am ersten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember statt.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusätzliche Sitzungen einberufen.

<sup>3</sup> Einladung, Traktandenliste und erforderliche Unterlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt. Zusätzliche Traktanden sind dem Sekretariat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup> Später eingereichte Traktanden werden dennoch an der Sitzung behandelt, sofern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

<sup>5</sup> Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

#### Beschlussfassung

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Arbeitnehmerschaft, der Arbeitgeberschaft sowie der öffentlichen Hand anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Kommission strebt grundsätzlich einvernehmliche Lösungen an.

<sup>3</sup> Ist ein Konsens nicht möglich, fasst sie ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; es besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit (mit Stimme des Vorsitzenden) fällt der Stichtscheid dem Vorsitzenden zu.

<sup>4</sup> Auf einen gefassten Beschluss kann während der Sitzung nur zurückgekommen werden, sofern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

<sup>5</sup> Für Zirkularbeschlüsse gilt Artikel 10.

#### Zirkularbeschluss

#### Art. 10

<sup>1</sup> In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern 2/3 der Mitglieder diesem Weg zustimmen.

<sup>2</sup> Ein Zirkularbeschluss benötigt für das Zustandekommen eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

#### Geheimnis

#### Art. 11

<sup>1</sup> Von der Kommission behandelte Geschäfte können von dieser mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder geheim erklärt werden.

<sup>2</sup> Geheime Beschlüsse dürfen die Kommissionsmitglieder weder offenbaren noch dürfen sie mit jemandem darüber sprechen.

#### Protokoll

#### Art. 12

<sup>1</sup> Über die Sitzung der Kommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Sitzungsteilnehmer, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse.

<sup>3</sup> Nach seiner Genehmigung durch die Kommission wird das Protokoll vom Protokollführer unterzeichnet.

#### **IV. Stellung der Kommissionsmitglieder und der Mitarbeiter des Sekretariats**

Schweigepflicht

Art. 13

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission und die allenfalls beigezogenen Experten sowie die Mitarbeiter des Sekretariats unterstehen während ihrer Tätigkeit und nach dem Ausscheiden aus der Kommission dem Amtsgeheimnis (Art. 320 Strafgesetzbuch).

<sup>2</sup> Information der Presse ist ausschliesslich Sache des Vorsitzenden, er kann diese Aufgabe jedoch delegieren.

Ausschluss

Art. 14

<sup>1</sup> Ein Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter des Sekretariats ist von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen

- a. in eigener Sache, in Sachen seines Ehegatten oder Verlobten, seiner Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und bis zum vierten Grad der Seitenlinie;
- b. in Sachen seines Verbeiständeten oder Pflegekindes;
- c. wenn es von einer Partei oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Verfahren ein Geschenk oder einen anderen ihm nicht gebührenden Vorteil annahm oder sich versprechen liess.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende kann bei Vorliegen einer Amtsgeheimnisverletzung dem Regierungsrat beantragen, dass ein Mitglied während der Amtszeit aus der Kommission ausgeschlossen resp. nicht mehr wiedergewählt wird.

Ablehnung/Ausstand Art. 15

Ausserdem kann ein Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter des Sekretariats abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen

- a. in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied es ist;
- b. wenn es Rat gegeben, als Vermittler, Sachverständiger oder Zeuge gehandelt hat oder noch zu handeln hat;
- c. wenn zwischen ihm und einer Partei Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- d. wenn andere Umstände vorliegen, welche es als befangen erscheinen lassen.

- Anzeigepflicht Art. 16  
Ist ein Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter des Sekretariats von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen oder liegt ein Ablehnungsgrund vor, so zeigt es dies ohne Verzug dem Vorsitzenden an. Besteht ein Ablehnungsgrund, erklärt das Mitglied, ob es selbst den Ausstand verlange. Stellt es die Ablehnung der Kommission anheim, so entscheidet diese unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.
- Ausscheiden Art. 17  
Verliert ein Mitglied die Funktion, auf Grund derer es gewählt worden ist, scheidet es aus der Kommission aus.
- Entschädigung Art. 18  
Die Regelung der Entschädigung und der Spesen der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111).

#### V. Inkrafttreten

Art. 19  
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion in Kraft.


Beschlossen von der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben am 5. Dezember 2007

Der Vorsitzende:



Bruno Sauter, Amtschef

Der Sekretär:



Beat Werder, lic.iur.

Genehmigt durch die Volkswirtschaftsdirektion: Zürich, 11. Feb. 2008



Rita Fuhrer, Regierungspräsidentin